



Infobrief

„Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG“

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen, Lieferungen i. S. d. § 25b (2) UStG oder / und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausführen, bei denen der Leistungsempfänger im anderen Mitgliedstaat die Steuer schuldet, haben so genannte Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern abzugeben. Somit soll die zutreffende Besteuerung bei diesen grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt werden. Die Meldung ist grundsätzlich auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Abgabefrist

Bei Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen nach § 25b (2) UStG:

- Abgabe bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (grundsätzlich)
- Beträgt die Summe der Bemessungsgrundlage weder für das laufende Kalendervierteljahr, noch für eines der vier vorangegangenen Kalenderjahre mehr als EUR 50.000,00, kann die Zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgegeben werden.

WICHTIG: Wird die Grenze überschritten, muss ab dem Monat des Überschreitens und eventuell für die vorhergehenden Monate des Quartals die Meldung monatlich abgegeben werden.

Bei Ausführung von im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet:

- Abgabe bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres
- Gibt der Unternehmer die Meldungen ohnehin monatlich ab und werden die sonstigen Leistungen monatlich mitgemeldet, ist dies anzuzeigen.



Angaben in der Zusammenfassenden Meldung

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers / des Leistungsempfängers im anderen Mitgliedstaat
- Summe der Bemessungsgrundlage über die an die jeweilige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erbrachten innergemeinschaftlichen Lieferungen / an im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.
- Bei im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistungen muss dies als solcher Sachverhalt gekennzeichnet werden bzw. bei Leistungen nach § 25 (2) UStG ist ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts zu geben.

Meldezeitraum

Die Angaben sind in dem Meldezeitraum zu machen, in dem

- Die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, jedoch spätestens in dem Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der Lieferung folgende Monat endet.
- Der Leistungsempfänger die Steuer für im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen schuldet.
- Die Lieferung nach § 25b (2) ausgeführt wird.

Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge erhoben werden (max. 1 % der zu meldenden Bemessungsgrundlagen und höchstens EUR 2.500,00). Hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreit, kann unter weiteren Voraussetzungen die Zusammenfassende Meldung auch bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.